

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2026
Nummer: 02
Datum: 27. Januar 2026

Inhalt: Ordnung für die Zertifikatsprogramme im Bereich der Berufspädagogik im Gesundheitswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 27. Januar 2026

**Ordnung für die Zertifikatsprogramme
im Bereich der Berufspädagogik im Gesundheitswesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Zertifikatsordnung Berufspädagogik im
Gesundheitswesen – ZertO-BPG)**

2

Vom 27. Januar 2026

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand**

(1) ¹Die Hochschule bietet als weiterqualifizierende Modulstudien (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a BayHIG) die aus der **Anlage** ersichtlichen Zertifikatsprogramme an. ²Diese umfassen Module des weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs Berufspädagogik im Gesundheitswesen.

(2) ¹Diese Satzung enthält spezielle Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen in den Zertifikatsprogrammen gemäß Abs. 1. ²Insoweit sind im Übrigen die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) und der Studien- und Prüfungsordnung Berufspädagogik im Gesundheitswesen (SPO-BPG) zu beachten.

(3) ¹Diese Satzung enthält keine Regelungen für den Zugang zu den Zertifikatsprogrammen. ²Gemäß Art. 88 Abs. 8 Satz 1 BayHIG hat Zugang zu den Zertifikatsprogrammen, wer die Zugangsvoraussetzungen des in Abs. 1 Satz 2 genannten Studiengangs erfüllt. ³Diese sind im BayHIG, der Studien- und Prüfungsordnung Berufspädagogik im Gesundheitswesen (SPO-BPG) und der Immatrikulationssatzung (ImmatS) geregelt.

**§ 2
Studienziel**

¹Die Zertifikatsprogramme vermitteln Angehörigen von Gesundheitsfachberufen Teilqualifikationen für den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterricht an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens sowie im Fort- und Weiterbildungsbereich. ²Die erworbenen Kompetenzen können außerdem bei beratenden und anleitenden Tätigkeiten eingesetzt werden.

§ 3 Zertifikatsprüfung

Zum Bestehen der Zertifikatsprüfung sind die aus der **Anlage** ersichtlichen Module abzuschließen.

3

§ 4 Zertifikat

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung vergibt die Hochschule Hof ein Zertifikat.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ergibt sich aus der **Anlage**.

§ 6 Prüfungskommission

¹Für die Zertifikatsprogramme wird eine Prüfungskommission gebildet.

²Diese ist mit der Prüfungskommission für den weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen identisch.

§ 7 Zertifikate für Studierende im Studiengang

Für Studierende des in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Studiengangs gelten die §§ 3 und 4 entsprechend, wenn sie die Abschlussprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder eine Abschlussprüfung in diesem Studiengang ersichtlich nicht mehr anstreben und die Vergabe des Zertifikats beantragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 21. Januar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 27. Januar 2026.

Hof, den 27. Januar 2026
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 27. Januar 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Januar 2026.

Anlage (zu § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3 und § 5)

**I. Zertifikatsprogramm
Grundlagen**

Medizinisch-naturwissenschaftliche

5

1. Gesamtumfang: 18 Leistungspunkte
2. Regelstudienzeit: 4 Semester
3. Pflichtmodule:
 - Handlungsfelder der Medizin und Krankheitslehre (12 Leistungspunkte)
 - Biophysik/Biochemie/Pharmakologie (6 Leistungspunkte)

**II. Zertifikatsprogramm Berufsspezifische Fachwissenschaft und
Gesundheitswissenschaft**

1. Gesamtumfang: 24 Leistungspunkte
2. Regelstudienzeit: 5 Semester
3. Pflichtmodule:
 - Wissenschaftliches Arbeiten und Statistik als fachwissenschaftliche Grundlage (6 Leistungspunkte)
 - Fachwissenschaft in den Berufen des Gesundheitswesens (6 Leistungspunkte)
 - Public Health/Epidemiologie (6 Leistungspunkte)
 - Evidence Based Practice (6 Leistungspunkte)

**III. Zertifikatsprogramm
Erziehungswissenschaften**

Pädagogik,

(Fach-)Didaktik,

1. Gesamtumfang: 42 Leistungspunkte
2. Regelstudienzeit: 5 Semester
3. Wahlpflichtmodule:
 - Erziehungswissenschaften (6 Leistungspunkte)
 - Grundlagen und Anwendungsfelder der (6 Leistungspunkte)
 - Pädagogischen Psychologie (6 Leistungspunkte)
 - Fachdidaktik I: Informieren/Beraten/Anleiten (12 Leistungspunkte)
 - Kommunizieren und Präsentieren, Unterricht und Methoden (6 Leistungspunkte)
 - Fachdidaktik II: (Fach-)Didaktik der Gesundheitsberufe inkl. Skills Trainer-Ausbildung (6 Leistungspunkte)

- Schulpädagogik/Erwachsenenpädagogik (6 Leistungspunkte)
- Grundlagen des Schulrechts/-managements (6 Leistungspunkte)